



## Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77 – 79  
1060 Wien

- per Mail an: [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Wien, am 23. September 2013

### Konsultation Routingnummern-Konzept für die Rufnummernportierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hutchison Drei Austria GmbH (**Drei**) erstattet zu dem am 02.07.2013 von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (**RTR**) veröffentlichten Konsultationsdokument „*Routingnummern-Konzept für die Rufnummernportierung*“ (**Konzept**), nachfolgende

### STELLUNGNAHME

#### 1. Unsere Position

Drei begrüßt das von der RTR vorgesehene Konzept ausdrücklich. Die Einführung dieses oder eines ähnlichen zeitgemäßen Konzeptes ist seit Jahren – vor allem im Festnetz – überfällig. Das teilweise fehlende Routingnummern-Konzept perpetuiert historisch gegebene Vorteile einzelner Betreiber, schottet sowohl Teile des Festnetzmarktes als auch des Mobilfunkmarktes ab und ist wettbewerbsfeindlich.

Das neue Konzept sollte für alle Rufnummern (Festnetz, Mobilfunk und Diensterufnummern) und unabhängig von einer etwaigen Portierung gleichermaßen zur Anwendung kommen.

#### 2. Das aktuelle „Konzept“ ist wettbewerbsfeindlich

##### 2.1 Ursprungskennungen haben sich im Mobilfunk bewährt

Abseits der – durch die geänderte Marktlage – entstandenen Knappheit an einzelnen Adressierungselementen, haben sich Routingnummern bestehend aus Zielnetz- und Quellnetzkennung im Mobilfunk über Jahre hinweg bewährt.

Routingnummern haben nicht nur alternative Mobilfunkbetreiber (MNO) aus der „Geiselnhaft“ der A1 Telekom betreffend Abrechnung und Sperrmöglichkeiten einzelner Quellnetze befreit, sondern auch vollständigem Wettbewerb am Transitmarkt (für Gespräche zu Mobilfunkkunden) ermöglicht.

So kann heute jeder MNO dank der bestehenden Quellnetz

kennung auch seine indirekten Zusammenschaltungen ohne großen administrativen und finanziellen Aufwand selbst administrieren. Hierdurch hat sich auch das Risiko von Zahlungsausfällen minimiert.

Die Freischaltung der Quellnetzkenung eines Zusammenschaltungspartners kann vom Vorliegen eines bilateralen Vertrages abhängig gemacht werden. Unautorisierte Verkehrszustellung kann so – im Gegensatz zum Festnetz – unterbunden werden. Bei Zahlungsverzug eines Quellnetzes ist keine aufwendige und zeitintensive Verkehrstrennung<sup>1</sup> im Netz der A1 Telekom nötig, sondern die erforderlichen Maßnahmen können umgehend im eigenen Netz vollzogen werden.

Der für Zielnetze größte Vorteil an Quellnetzkenungen ist, dass – sofern man dies wünscht(!) – die Abrechnung ohne dem so genannten *SLA* der A1 Telekom möglich ist; dh man ist betreffend der Abrechnung des im eigenen Netz terminierenden Verkehr vollkommen autonom. Dadurch ist man vom vorgegebenen Abrechnungszyklus der A1 Telekom unabhängig und kann – wenn man es zB zum Vermeiden von Zahlungsausfällen für erforderlich hält – auch mehrmals im Monat abrechnen oder Zusammenschaltungsentgelte abändern.

Hinsichtlich des Transitmarktes führt die Verwendung von Quell- und Zielnetzkenungen zu vollständigem Wettbewerb und größtmöglicher Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Abrechnungsvarianten. Quell- und Zielnetzkenungen erlauben es Verkehr über verschiedene Transitnetze (ggf. auch nacheinander) zu transportieren, ohne das die Information über das Quellnetzes verloren geht. Das Quellnetz hat in Absprache mit dem Transitbetreiber die Wahlmöglichkeit, sich entweder für die einfache Variante eines „klassischen“ Wholesale-Transits mit kaskadierter Abrechnung zu entscheiden, oder mit dem jeweiligen Zielnetz direkt abzurechnen. Letzteres ermöglicht es dem Quell- und Zielnetz, selbständig bilaterale Konditionen auszuhandeln und abzurechnen, ohne eine direkte Zusammenschaltung realisieren zu müssen.

Ohne Quellnetzkenung wäre dies nur bei Transit über das A1 Telekom Netz möglich, mit Quellnetzkenung hingegen über jedes beliebige Netz. Alternative Betreiber können hier auch zusätzliche innovative Leistungen wie beispielsweise einen integrierten MNP Lookup anbieten.

Orange war in diesem Geschäftsbereich in den letzten Jahren durch innovative Modelle durchaus erfolgreich; fehlende Quellnetzkenungen würden bewährte Geschäftsmodelle verunmöglichen und zu einer schleichenden Remonopolisierung dieses Teils des Transitmarktes führen.

**Ein etwaiges neues Routingkonzept hat als minimal Anforderung weiterhin die bereits heute im Mobilfunk zur Verfügung stehende Funktionalität in allen Bereichen zu gewährleisten.**

**Beim hier konsultieren Vorschlag für ein neues und zeitgemäßes Routingnummern-Konzept ist dies der Fall.**

---

<sup>1</sup> Die Telekom Austria führt bei Vorliegen der nötigen Voraussetzung alle notwendigen Maßnahmen zur Verkehrstrennung innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen eines ordnungsgemäß erteilten schriftlichen Auftrages zur Verkehrstrennung durch. Die Auflassung der Verkehrstrennung wird wiederum innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der diesbezüglichen schriftlichen Auftragserteilung durchgeführt. Die Kosten belaufen sich sowohl für die Einrichtung als auch für die Auflassung auf Euro 564,- pauschal pro Auftrag sowie Euro 189,- pro HVSt zzgl eines Entgeltes für die durchschnittlich einzurichtenden Verkehrsbündel.

## 2.2 Festnetz

Das aktuelle Routingkonzept ohne Routingnummern behindert alternative Netzbetreiber darin als Transitnetzbetreiber<sup>2</sup> tätig zu werden. Außer dem von Orange/Drei angebotenen Transit zu Mobilfunkbetreibern ist Drei kein einziges Transitangebot – abseits jenes von A1 Telekom – bekannt, das die vollständige Vertrags- bzw Tarifhoheit zwischen Quell- und Zielnetz ermöglicht. Änderung der Entgelte in einem laufenden Verrechnungszeitraum<sup>3</sup> oder zeitliche Abhängigkeiten von Entgelten jenseits der „Geschäftszeiten“ der A1 Telekom (zB Off-Peak Entgelte entsprechend den tatsächlichen Lastverteilung in einzelnen Zielnetzen) funktionieren überhaupt nur bei transparentem durchreichen der Quellnetzkenung.

Aufgrund der direkten Abrechnung – welche aus Sicht der Drei jedenfalls weiterhin ermöglicht werden sollte – ist das Anbieten von Transit nur möglich wenn (i) dem Zielnetz aufgrund einer Quellnetzkenung die direkte Abrechnung möglich ist oder (ii) sowohl Quell- als auch Zielnetz direkt mit dem Transitnetz zusammengeschaltet sind<sup>4</sup>.

Die Entwicklung eines eigenen SLA (ähnlich jenem der A1 Telekom) ist insbesondere für kleine Netze aufwendig und stellt eine Markteintrittsbarriere dar.

Aus Sicht der Drei liegt das vor allem daran, dass jeder Neueinsteiger am Transitmarkt über eine deutlich geringere Skaleneffizienz verfügt, als dies bei der Einführung durch die A1 Telekom der Fall war und auch heute noch immer der Fall ist. Der Neueinsteiger ist in der Regel mit nur wenigen Netzen direkt verbunden. Eine direkte Abrechnung über ein SLA funktioniert aber nur bei direkter Anbindung sowohl des Quell- als auch des Zielnetzes an das Transitnetz. Quellnetzkenungen hingegen funktionieren auch über mehrere Netzgrenzen hinweg und stellen somit eine echte Alternative zum Status-quo (ein historisch bedingter Transitnetzbetreiber beherrscht den Markt) dar.

**Die Einführung einer Quellnetzkenung würde den monopolistisch geprägten Transitmarkt<sup>5</sup> in Österreich jedenfalls beleben.**

Aktuell behelfen sich alternative Betreiber (**ANB**) mit so genannten Wholesale Services. Bei diesen wird eine Verkehrsdestination in Form eines Gesamtpreises angeboten; dh der Preis beinhaltet sowohl das Terminierungsentgelt als auch das Transitentgelt. Dadurch werden ANB aber gegenüber der A1 Telekom deutlich schlechter gestellt. Im Gegensatz zur A1 Telekom tragen diese das Ausfallsrisiko für die Terminierung, unabhängig ob der Verkehr in ihrem Netz terminiert oder nicht. Zusätzlich besteht uU ein Risiko bezüglich der umsatzsteuerlichen Beurteilung der iVm Wholesale gegebenen kaskadierten Abrechnung<sup>6</sup>.

---

<sup>2</sup> Im hier aktuellen Zusammenhang ist es erforderlich zwischen Transitnetzbetreiber – dieser verrechnet je nach Verkehrsart und -richtung ein Transitentgelt, die Abrechnung der Terminierungs- oder Originierungsentgelte erfolgt direkt zwischen Quell- und Zielnetz – und Wholesale Anbieter – dieser kauft zu terminierenden Verkehr und trägt iWf alle auflaufenden Netzkosten und ein etwaiges Ausfallsrisiko – zu unterscheiden

<sup>3</sup> idR beträgt der Abrechnungszeitraum Monatserster 00:00 Uhr bis Monatsletzter 24:00 Uhr

<sup>4</sup> Da dies für den gesamten Verkehr aber so gut wie nie der Fall ist, ist diese Möglichkeit nur eine hypothetische.

<sup>5</sup> Das von der A1 Telekom angebotene Transitentgelt liegt mit 0,29 €Cent in der Minute in der peak Zeit und 0,15 €cent pro Minute in der off-peak Zeit beim Doppelten des im Verfahren M 1.8/12 vorgesehenen Festnetzterminierungsentgelt (0,137 bzw 0,085 €cent pro Minute) und ist seit der Freigabe des Transitmarktes unverändert!

<sup>6</sup> A1 Telekom hat 2001 zur Untermauerung ihrer Rechtsposition - in den Verfahren vor der TKK (amtsbekannt) – eine Bestätigung des Finanzamts für den 23. Bezirks bezüglich der umsatzsteuerlichen Beurteilung der damals üblichen kaskadierten Abrechnung vorgelegt.

**Beim hier konsultieren Vorschlag für ein neues und zeitgemäßes Routingnummern-Konzept würde sich ein *level playing field* einstellen und die bestehenden *first mover Vorteile* der A1 Telekom würden erodieren.**

### 2.3 Mobilnetz

Abgesehen von den mit der Knappheit an Routingnummern einhergehenden Wettbewerbsproblemen stellt insbesondere die kaskadierte Abrechnung von zielnetztarifierten Diensten (0800, 0900 etc) für Mobilfunkbetreiber ein Problem dar. Diese tritt insbesondere bei portierten Diensterufnummern auf.

Wurde eine Diensterufnummer portiert, sind in die Abrechnung drei bis fünf Netzbetreiber involviert<sup>7</sup>. Eine direkte Abrechnung zwischen Quell und Zielnetz ist in solchen Fällen idR nicht möglich. Hat das Quellnetz unterschiedliche Originierungsentgelte mit dem Anker- und dem Zielnetz vereinbart, ist eine reibungslose Abrechnung mit entsprechender Geheimhaltung der bilateral vereinbarten Entgelte nicht mehr möglich.

**Quellnetzkennungen auch für Diensterufnummern würden dieses Problem umgehen beheben.**

**Beim hier konsultieren Vorschlag für ein neues und zeitgemäßes Routingnummern-Konzept wäre dies der Fall.**

### 3. Zum vorgeschlagenen Konzept

**Drei begrüßt das von der RTR vorgeschlagene Konzept ausdrücklich. Dieses sollte für alle Verkehrsarten, also sowohl für Mobilfunk, Festnetz und Dienstrufnummern umgehend implementiert werden.**

Das Konzept wurde bereits erfolgreich zwischen A1 Telekom und Drei für Videotelefonie eingesetzt. Es ist also evident, dass dieses funktioniert.

Das Konzept würde auch die oben unter Punkt 2 beschriebenen Vorteile mit sich bringen bzw Abhilfe bezüglich der beschriebenen Wettbewerbshemmnisse schaffen.

Betreffend der Position der Dienstekennzahl „e“ hat Drei keine besondere Vorliebe. Beide vorgeschlagenen Varianten zeichnen sich durch eine Reihe von Vorteilen aus, haben aber auch ihre Nachteile.

Sollten sich bei Betreibern mit veraltetem Equipment Probleme bezüglich der Rufnummernlänge ergeben, so könnte erwogen werden, auf die Dienstekennzahl zu verzichten. Hierfür müsste die MNP-Ansage zur Gänze entfallen. Look-up erfolgt/nicht erfolgt könnte dann mittels einer unterschiedlichen Bereichskennzahl kodiert werden.

Im Auftrag der Hutchison Drei Austria GmbH  
Mit freundlichen Grüßen

Ing. Gerhard Horvath, MSc  
Head of Regulatory

---

<sup>7</sup> Aufgrund des im Festnetz nach wie vor eingesetzten *onward routings* jedenfalls Quellnetz, Ankernetz und Zielnetz in Form des aufnehmenden Netzes. Wird zusätzlich ein Transitnetzbetreiber benötigt, sind es bis zu fünf Netze.